

Der Knochenmann*

Christopher Jones, LL.M. Eur. und Christian Krauße, LL.M. Eur.

Es handelt sich um eine mittelschwere Klausur auf Examensniveau. Neben Standardwissen zu gängigen Delikten wird vom Bearbeiter problembewusstes Transferdenken in ungewohnten, aber mit fundierter juristischer Arbeitstechnik gut lösbaren Problemkreisen erwartet. Der Fall wurde im Sommersemester 2009 im Rahmen des Examensklausurenkurses der Juristischen Fakultät gestellt. Der Notendurchschnitt betrug 5,68 Punkte, die Durchfallquote 21 %.

Sachverhalt

Metzgermeister Löschenkohl (L) ist Inhaber eines Gasthauses mit einer riesigen Grill- und Backhendlstation, die das Flair einer Möbelhalle hat. Jeden Tag fallen Unmengen an Hühnerknochen an, die mit Hilfe einer Knochenmehlmaschine zu Hühnerfutter verarbeitet werden.

L ist in die Prostituierte Valeria (V) verliebt. Wegen V gerät er mit dem Zuhälter Igor (I) in Streit; im Verlauf des Streits stößt L den I so heftig, dass I stolpert und aus dem offenen Fenster des im ersten Stock gelegenen Bordellzimmers stürzt. I bleibt reglos auf dem Bürgersteig liegen, woraufhin L die Flucht ergreift. L bemerkt nicht, dass Is Handlanger Evgeniev (E) die Auseinandersetzung – wie von I angewiesen – gefilmt hat. Ebenso entgeht ihm, dass I bei dem Sturz aus dem Fenster nicht ums Leben gekommen ist, sondern sich lediglich Schürfwunden, Blutergüsse und ein gebrochenes Bein zugezogen hat.

I und E wollen aus der Situation Gewinn ziehen. Sie beschließen, dass L für seine Tat mindestens 100.000 € bezahlen muss. Nur I weiß, wo sich die Backhendlstation des L befindet, und erklärt E genau, wie dieser vorgehen muss, um L zur Zahlung zu bewegen. E sucht plangemäß in der nächsten Nacht den L auf. Er zeigt ihm das Video und erklärt, er werde damit zur Polizei gehen, sollte L nicht bereit sein, ihm das Geld zu geben. L kann jedoch lediglich 20.000 € aufbringen. Mit dieser Summe will sich E aber nicht zufrieden geben. Daraufhin eskaliert die Situation. Im Laufe der Streitigkeiten ersticht L den E mit einem großen Fleischermesser. Um nicht entdeckt zu werden, zerlegt L den Leichnam des E fachgerecht und entsorgt die Knochen mit Hilfe seiner Knochenmehlmaschine. Aus dem Fleisch des E bereitet L ein Gulasch zu.

* Die Autoren sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. *Eric Hilgendorf* an der Universität Würzburg. Der Sachverhalt ist an den Film „Der Knochenmann“ von *Wolfgang Murnberger*, *Wolf Haas* und *Josef Hader* angelehnt.

Der Privatdetektiv Brenner (B), ein begeisterter Hobby-Pianist, der für ein Inkassounternehmen tätig ist, wohnt gerade im Gasthaus des L, weil er dort einen Leasingvertragsschuldner sucht. B erwacht von den lauten Geräuschen der Knochenmehlmaschine und trifft L gerade bei der Zubereitung des Evgeniev-Gulaschs an, worauf dieser ihm eine Portion anbietet, die der ahnungslose B mit großem Appetit verzehrt.

Als E am nächsten Morgen nicht wie vereinbart zu I zurückkehrt, beschließt er, den L zur Rede zu stellen und selbst das Geld einzufordern. Der robuste L kann aber I, der durch sein gebrochenes Bein in seinen Bewegungen deutlich eingeschränkt ist, überwältigen und fesseln. Der Kampflärm führt dazu, dass sich B am Ort des Geschehens eingefunden und alles gesehen hat. Als L bemerkt, dass er von B gesehen wurde, geht er sofort mit einem Fleischerbeil auf ihn los. B konnte sich vor einem wuchtigen Schlag auf seinen Kopf ducken, brachte bei der Abwehr seine linke Hand aber so unglücklich in die Bahn des L, dass sein kleiner Finger durch den Beilhieb abgetrennt wird. Als L gerade wieder ausholt, um B mit dem Beil zu treffen, schlägt ihm B mit einem gefrorenen Schweinehinterbein auf den Kopf. L verliert das Bewusstsein.

Wie haben sich B, I und L nach dem StGB strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Lösungsskizze

- I. Tatkomplex 1: Sturz des I
 1. Strafbarkeit des L
 - a) Versuchter Totschlag, §§ 212, 22, 23 I¹
 - b) Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I
 - c) Aussetzung, § 221 I
 - d) Versuchter Totschlag durch Unterlassen, §§ 212, 22, 23 I, 13
 2. Strafbarkeit des I, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen in Mittäterschaft, §§ 201a I, 25 II
Problem: Reichweite des Schutzbereichs des höchstpersönlichen Lebensbereichs
- II. Tatkomplex 2: Konfrontation des E
 1. Strafbarkeit des I
 - a) Mittäterschaftliche Erpressung, §§ 253, 25 II
Problem: Abgrenzung Täterschaft – Teilnahme
 - b) Mittäterschaftliche versuchte Erpressung, §§ 253, 22, 23 I, 25 II
Problem: Nötigungserfolg
 - c) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Bildaufnahmen, § 201a II
 2. Strafbarkeit des L, Mord, §§ 212, 211
- III. Tatkomplex 3: Evgeniev-Gulasch
 1. Strafbarkeit des L
 - a) Störung der Totenruhe, § 168 I
 - b) Verunglimpfen des Andenkens Verstorbener, § 189
 - c) Sachbeschädigung, § 303 I
Problem: Leichnam als Sache
 - d) Körperverletzung, § 223 I
 2. Strafbarkeit des B

¹ Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

- a) Störung der Totenruhe, § 168 I
- b) Sachbeschädigung, § 303 I
- 3. Strafbarkeit des L II, Störung der Totenruhe in mittelbarer Täterschaft, §§ 168 I, 25 I Alt. 2
- IV. Tatkomplex 4: Besuch durch I
 - 1. Strafbarkeit des I, Versuchte Erpressung, §§ 253, 22, 23 I
 - 2. Strafbarkeit des L
 - a) Körperverletzung, § 223 I, zum Nachteil des I
 - b) Freiheitsberaubung, § 239 I, zum Nachteil des I
 - c) Versuchter Mord, §§ 212, 211, 22, 23 I, zum Nachteil des B
 - d) Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I
 - e) Schwere Körperverletzung, § 226
 - Problem: Finger als wichtiges Glied*
 - 3. Strafbarkeit des B, Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I
- V. Ergebnis

I. Tatkomplex 1: Sturz des I

1. Strafbarkeit des L

a) Versuchter Totschlag, §§ 212, 22, 23 I

L könnte sich durch das Stoßen des I wegen versuchten Totschlags nach §§ 212, 22, 23 I strafbar gemacht haben. Die Tat ist nicht vollendet, I lebt noch. Die Versuchsstrafbarkeit ergibt sich aus §§ 23 I, 12 I, 212 I. L müsste mit Tatentschluss gehandelt haben, also mit Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestandes sowie etwaigen subjektiven Merkmalen. L stößt I in einem Streit. Wenn man berücksichtigt, dass gegenüber dem Töten eines Menschen regelmäßig eine erhöhte Hemmschwelle besteht,² wird man bei L keinen Tötungsvorsatz erkennen können. L hat sich nicht wegen versuchten Totschlags nach §§ 212, 22, 23 I strafbar gemacht.

b) Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I

Durch den Stoß könnte sich L wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223, 224 strafbar gemacht haben.

Dazu müsste er zunächst einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. Eine körperliche Misshandlung nach § 223 I Alt. 1 ist jede üble unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. Der heftige Stoß, der zum Sturz aus dem Fenster führt, ist eine solche. Die Bewusstlosigkeit, I bleibt leblos liegen, die Schürfwunden und Blutergüssen sowie das gebrochene Bein stellen einen pathologischen Zustand dar, den L durch den Stoß herbeigeführt hat. Somit liegt auch eine Gesundheitsschädigung nach § 223 I Alt. 2 vor.

² BGH, NJW 1989, 781; Neumann, in NK-StGB, 3. Aufl. (2010), § 212 Rdnr. 10.

L könnte außerdem Qualifikationsmerkmale des § 224 I erfüllt haben. In Betracht kommt eine Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung nach § 224 I Nr. 5.³ Die Behandlung müsste objektiv-generell geeignet sein, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen. Durch Ls Handlung verlor I sogar das Bewusstsein, was deutlich auf eine das Leben gefährdende Behandlung hinweist.

L müsste nach § 15 vorsätzlich, also mit dem Willen zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller seiner objektiven Merkmale gehandelt haben. L hatte Vorsatz bezüglich der Körperverletzung des I. Fraglich ist, ob er auch Vorsatz bezüglich der Qualifikation hatte. Er müsste den Erfolgseintritt als möglich und nicht ganz fernliegend erkannt haben.⁴ Bei einem heftigen Stoß ist damit zu rechnen, dass der Gestoßene stolpert. Ebenso ist es nicht außer jeder Wahrscheinlichkeit, dass ein Stolpernder aus einem offenen Fenster stürzt und in die Gefahr erheblicher Verletzungen gerät. L hat das erkennen können und I dennoch heftig gestoßen. Er hatte demnach Vorsatz bezüglich § 224 I Nr. 5.⁵

L handelte auch rechtswidrig – insbesondere ist er wegen des nicht mehr gegenwärtigen Streits nicht über Notwehr nach § 32 gerechtfertigt – und schuldhaft. Er hat sich somit wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223, 224 strafbar gemacht.

c) Aussetzung, § 221 I

Eine Strafbarkeit wegen Aussetzung nach § 221 I Nr. 2 kommt nicht in Betracht. L glaubte, I sei tot. Er hatte also keinen Vorsatz bezüglich des Versetzens eines Menschen in eine hilflose Lage.

d) Versuchter Totschlag durch Unterlassen, §§ 212, 22, 23 I, 13

Auch ein versuchter Totschlag durch Unterlassen wegen des Liegenlassens des I liegt mangels Vorsatzes des L nicht vor.

2. Strafbarkeit des I, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen in Mittäterschaft, §§ 201a I, 25 II

I könnte sich dadurch, dass E die Auseinandersetzung zwischen I und L gefilmt hat, wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen in Mittäterschaft nach §§ 201a I, 25 II strafbar gemacht haben. Das Filmen des L stellt die Bildaufnahme einer anderen Person dar. Fraglich ist, ob das Bordellzimmer ein besonders geschützter Raum i.S. des § 201a I ist. Besonders geschützte Räume sind vor Einblicken von außen abgeschirmt,

³ § 224 I Nr. 3, mittels eines hinterlistigen Überfalls, liegt erkennbar nicht vor, da sich L und I offen in einem Streit gegenüberstehen, und braucht deshalb nicht geprüft zu werden.

⁴ Fischer, StGB, 58. Aufl. (2011) § 15 Rdnr. 10a.

⁵ Mit entsprechender Begründung ist eine andere Lösung gut vertretbar.

z. B. Umkleidekabinen oder ärztliche Behandlungszimmer.⁶ In einem Bordellzimmer werden für gewöhnlich Dienstleistungen am Menschen erbracht, so dass eine gewisse Nähe zu einem ärztlichen Behandlungszimmer nicht abzustreiten ist. Es handelt sich also um einen besonders geschützten Raum; dabei ist das offene Fenster unerheblich. Zudem muss der höchstpersönliche Lebensbereich verletzt sein. L wird nicht bei bordellüblichen, der Intimsphäre zuzuordnenden Vorgängen, sondern bei der Auseinandersetzung mit I, also einem neutralen Geschehen, gefilmt. Es wurde demnach nicht sein höchstpersönlicher Lebensbereich verletzt, so dass sich I nicht nach § 201a strafbar gemacht hat.⁷

II. Tatkomplex 2: Konfrontation des E

1. Strafbarkeit des I

a) Mittäterschaftliche Erpressung, §§ 253, 25 II

I könnte sich durch Einfordern der 100.000 € durch E wegen Erpressung in Mittäterschaft gemäß §§ 253, 25 II strafbar gemacht haben.

aa) Nötigungsmittel. Dazu müsste er zunächst einen Menschen genötigt haben. Nötigungsmittel könnte eine Drohung mit einem empfindlichen Übel sein, also das Ankündigen eines künftigen Nachteils, sollte das Opfer nicht nach dem Willen des Täters reagieren. I selbst hat gegenüber L nicht gehandelt, jedoch könnte ihm das Vorgehen des E im Rahmen einer Mittäterschaft nach § 25 II zugerechnet werden. Ein gemeinsamer Tatplan besteht.

Nach der eingeschränkt subjektiven Theorie kommt es für die Zurechnung entscheidend darauf an, ob der Beteiligte den Willen zur Täterschaft hatte, unabhängig vom Zeitpunkt der objektiven Mitwirkungshandlung.⁸

Die Tatherrschaftslehre stellt daher auf das vom Vorsatz umfasste In-den-Händen-Halten des tatbestandlichen Geschehensablaufs ab. Fraglich ist, ob dazu Anwesenheit am Tatort erforderlich ist und ob eine Handlung im Vorbereitungsstadium ausreichen kann. Eine enge Auslegung im Schrifttum⁹ verlangt von jedem Mittäter eine für den Erfolg wesentliche Mitwirkung im Ausführungsstadium und unmittelbar am Tatort. Dies verkennt jedoch die Bedeutung der Tatplanung, da sie den nicht ausführenden Hintermann lediglich zur Randfigur herabstuft. Vielmehr können Planungs- und Organisationshandlungen den Tatablauf wesentlich prägen; der Erfolg ist auch das wesentliche Werk des nicht unmittelbar Mitwirkenden. Es muss für die Mittäterschaft ausreichen, wenn der Täter im Planungsstadium

⁶ Kargl, in NK-StGB (o. Fußn. 2), § 201a Rdnr. 5.

⁷ Wer § 201a weiter auslegt, muss bei dem Merkmal „Herstellen der Bildaufnahme“ die Voraussetzungen der Mittäterschaft prüfen. Die Strafbarkeit des E, der ohnehin tot ist, ist nicht zu untersuchen.

⁸ BGH NJW 1961, 1541 (1542).

⁹ Bloy, GA 1996, 424; Zieschang, ZStW 107 (1995), 361.

die funktionelle oder planvoll-lenkende Tatherrschaft innehat und so sein Beteiligungsminus ausgleicht. Dafür spricht auch, dass die Abgrenzung von Täter und Teilnehmer ein Zurechnungsproblem ist, das sich nicht alleine mit der Rollenverteilung im Zeitpunkt der Tatbegehung entscheiden kann, sondern die Wirkungen der Tatbeiträge berücksichtigen muss.¹⁰

Der gemeinsame Tatplan wurde größtenteils von I entworfen; nur er wusste, wo sich die Backendstation befand, und er wies E genau an, wie vorzugehen ist. I hielt den Geschehensablauf damit planvoll in den Händen, was während des gesamten Tatgeschehens fortwirkte. Die Handlungen des E sind dem I somit zuzurechnen.

E kündigte dem L an, zur Polizei zu gehen, sollte er den Forderungen nicht nachkommen, droht also mit einem künftigen Übel.

bb) Nötigungserfolg. Nötigungserfolg ist nach § 253 ein Handeln, Dulden oder Unterlassen. L hat E aufgrund der Drohung 20.000 € angeboten, also infolge der Nötigung eine Handlung vorgenommen. Entgegen des BGH¹¹ fordert die Literatur darüber hinaus eine Vermögensverfügung¹², also das Veranlassen oder Mitwirken an einer Vermögensverschiebung, die aus Opfersicht für die Herbeiführung des Schadens unerlässlich ist. E hat die Annahme der 20.000 € verweigert. Es ist aber davon auszugehen, dass L alles getan hat, was aus seiner Sicht zur Zahlung der 20.000 € erforderlich war; er hat insoweit über sein Vermögen verfügt. Dass E die Annahme ablehnt, ist für den Nötigungserfolg irrelevant.

cc) Vermögensnachteil. Fraglich ist, ob ein Vermögensnachteil eingetreten, also die Vermögenslage des Betroffenen nach der Tat ungünstiger als vorher ist.¹³ Vergleicht man den wirtschaftlichen Gesamtwert der Vermögensmassen des L vor und nach Eintritt des Nötigungserfolges, so ergibt sich keine Differenz, L ist nach wie vor Eigentümer des Geldes. Ein Vermögensnachteil liegt also nicht vor.

Teilweise wird vertreten, eine Vermögensgefährdung reiche aus, etwa wenn der Schaden nicht mehr vom Zutun des Opfers abhängt.¹⁴ Die Ansicht ist aber bereits deshalb abzulehnen, da sie die Erpressung contra legem zu einem Gefährdungsdelikt umfunktioniert.

Die Erpressung ist mangels Vermögensnachteils nicht verwirklicht.

¹⁰ BGH NJW 1991, 1068.

¹¹ BGH NJW 1955, 877 (878); BGH NStZ 2003, 604 (605).

¹² Eser/Bosch, in Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. (2010), § 253 Rdnrn. 8 f.; Lackner/Kühl, StGB, 27. Aufl. (2011), § 253 Rdnr. 3.

¹³ Auf die verschiedenen Vermögensbegriffe kommt es nicht an, da es um Bargeld geht.

¹⁴ Hefendehl, in MünchKomm StGB, 2006, § 263 Rdnr. 545.

b) Mittäterschaftliche versuchte Erpressung, §§ 253, 22, 23 I, 25 II

I könnte sich wegen versuchter Erpressung in Mittäterschaft nach §§ 253, 22, 23 I, 25 II strafbar gemacht haben.

aa) Vorprüfung. Die Tat ist nicht vollendet. Der Versuch ist strafbar, §§ 23 I, 12 II, 253 III.

bb) Tatentschluss. I muss Tatentschluss gehabt haben. I wollte den L in Mittäterschaft mit E erpressen. Auch beabsichtigte er, sich daran zu bereichern, dass L aufgrund der Drohung 100.000 € zahlt. Er hatte also Vorsatz bezüglich des objektiven Tatbestands der Erpressung sowie Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

cc) Unmittelbares Ansetzen. Der Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens, § 22, ist bei Mittätern umstritten. Nach der Einzellösung ist der Versuchsbeginn für jeden Mittäter getrennt zu prüfen.¹⁵ Dies bedeutet für I allerdings, dass dieser mit Abschluss der Vorbereitungshandlungen unmittelbar angesetzt hätte, noch bevor E zu L gefahren ist. Die Einzellösung wird deshalb dahingehend eingeschränkt, dass ein unmittelbares Ansetzen erst dann angenommen werden kann, wenn die Gesamttat das Versuchsstadium erreicht.¹⁶ Sie wird kritisiert, da sie dem allgemeinen Zurechnungsprinzip bei Mittäterschaft widerspricht.¹⁷ Nach der Gesamtlösung wird daher der Versuchsbeginn für alle Beteiligten einheitlich festgestellt. Sobald ein Beteiligter zur Verwirklichung unmittelbar ansetzt, treten alle Mittäter in das Versuchsstadium ein.¹⁸ Da mit der Tatausführung bereits begonnen wurde, ist nach beiden Ansichten ein unmittelbares Ansetzen des I anzunehmen.

dd) Rechtswidrigkeit. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist der Angriff des L im Bordell nicht mehr gegenwärtig.

Die Tat muss zudem rechtswidrig nach § 253 II sein, was sich nach der Verwerflichkeit des Zwecks, des Mittels oder deren Relation beurteilt. Das Nötigungsmittel, die Androhung der Strafanzeige, ist für sich genommen noch nicht verwerflich.¹⁹ Der angestrebte Zweck, den L zur Zahlung von 100.000 € ohne Rechtsgrund zu bewegen, ist jedoch von der Rechtsordnung zu missbilligen und damit verwerflich i.S.d. § 253 II.

ee) Schuld. Die Tat wurde schuldhaft verwirklicht. I ist daher wegen versuchter Erpressung in Mittäterschaft zu bestrafen.

¹⁵ Bloy, ZStW 113 (2001), 93; Kratzsch, JA 1983, 587.

¹⁶ Beckemper, in BeckOK-StGB, 13. Ed. (2010), § 22 Rdnr. 53; Rudolphi, in SK-StGB, 1993, § 22 Rdnr. 19.

¹⁷ Rath, JuS 1999, 144.

¹⁸ Wessels/Beulke, Strafrecht – Allgemeiner Teil, 40. Aufl. (2010), Rdnr. 611.

¹⁹ Sog. Chantage, Fischer (o. Fußn. 4), § 253 Rdnr. 21.

c) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen,
§ 201a II

Eine Strafbarkeit nach § 201a II scheidet aus, da keine nach § 201a I hergestellte Bildaufnahme vorliegt. Zudem wird die Bildaufnahme nicht gebraucht, da nur gedroht wird und es auf den Inhalt des Bildmaterials lediglich mittelbar ankommt.²⁰

2. Strafbarkeit des L
Mord, §§ 212, 211

L könnte sich durch das Erstechen des E wegen Mordes nach §§ 212 I, 211 strafbar gemacht haben.

aa) *Tatbestand*. L hat E erstochen. Der objektive Tatbestand des § 212 I ist damit erfüllt. L handelte mit Vorsatz hinsichtlich der Tötung des E. Dabei könnten Mordmerkmale der 1. oder 3. Gruppe vorgelegen haben.

Zwar hat L durch die Tötung des E insoweit sein Vermögen geschützt, als er die erpresste Summe nicht mehr an E zu zahlen brauchte, was auf Habgier hindeutet. Jedoch bestand seitens des E aufgrund der Rechtswidrigkeit des Verlangens gerade kein durchsetzbarer Anspruch, es gibt also keine Aufwendungen, die sich L hätte ersparen können. Insofern ist das Motiv des L nicht auf Vermögensmehrung bzw. -erhaltung gerichtet; Habgier scheidet damit aus.²¹

L könnte beabsichtigt haben, den Fensterwurf zu verdecken. Mit Verdeckungsabsicht tötet, wem es darauf ankommt die Aufdeckung der Vortat zu verhindern. Zwar kommt es L auch darauf an, den aktuellen Bedrohungsstatus zu beenden; dieser begründet sich aber gerade darauf, dass die Vortat nicht ans Licht kommen soll. Damit kann eine hinreichend konkrete Verdeckungsabsicht hinsichtlich der Vortat bejaht werden.

Der BGH²² diskutiert in ähnlicher Konstellation eine normative Einschränkung des Merkmals der Verdeckungsabsicht, die ein Sonderfall der niedrigen Beweggründe sei. Es müsse eine besondere Verwerflichkeit, also ein Motiv auf sittlich tiefster Stufe vorliegen. Diese Einschränkung würde jedoch die Bedeutung des eigenständigen Merkmals der Verdeckungsabsicht entgegen dem Wortsinn unnötig aushöhlen. Verdeckungsabsicht ist also anzunehmen.²³

²⁰ Lackner/Kühl (o. Fußn. 15), § 201a Rdnr. 6.

²¹ Vgl. Fischer (o. Fußn. 4), § 211 Rdnr. 11.

²² BGH NJW 1988, 2679 (2681 f.); vgl. Widmaier, NJW 2003, 2788 (2791).

²³ So später wiederum der BGH, NJW 1996, 939. Lehnt man die Verdeckungsabsicht ab, sind niedrige Beweggründe zu prüfen. Dabei ist die besondere Situation des L zu berücksichtigen, der von E gerade in die hilflose Lage gedrängt wurde. Dies vermag die Tötung nicht gutzuheißen, lässt es jedoch zu, an der besonderen

bb) Rechtswidrigkeit. Die Tat könnte durch Notwehr, § 32, gerechtfertigt sein. Die Notwehrlage, der gegenwärtige rechtswidrige Angriff, ist die Erpressung durch E. Die Notwehrhandlung, die Tötung des E, ist geeignet diesen Zustand dauerhaft zu beenden. Mildere, ebenfalls geeignete Mittel sind denkbar, etwa sich nicht auf die Forderungen einzulassen und die Polizei zu verständigen. Zwar würden dem L damit negative Konsequenzen erwachsen können, eine unmittelbare Selbstbelastung, die das Mittel unzumutbar erscheinen ließen, ist dies jedoch nicht.²⁴ Auch ist nicht ausgeschlossen, dass Deeskalationsbemühungen beim Streit zum Erfolg geführt hätten. L ist nicht nach § 32 gerechtfertigt.

Eine Notstandslage (§ 34) besteht, da Ehre und Eigentum des L unmittelbar bedroht sind. Die Tötung des E ist jedoch wiederum nicht angemessenes Mittel, zudem scheitert eine Interessenabwägung, da hier das einer Abwägung nicht zugängliche Rechtsgut Leben betroffen ist.

cc) Schuld. Die Tat war schuldhaft. Entschuldigungsgründe liegen nicht vor, insbesondere sind keine asthenischen Affekte ersichtlich, die für eine Anwendung des § 33 sprechen. L ist strafbar gem. §§ 212 I, 211.

III. Tatkomplex 3: Evgeniev-Gulasch

1. Strafbarkeit des L

a) Störung der Totenruhe, § 168 I

L könnte sich durch das fachgerechte Zerlegen der Leiche des E und der Zubereitung und Darreichung des Gulaschs wegen Störung der Totenruhe nach § 168 I strafbar gemacht haben.²⁵

§ 168 I Alt. 1 liegt nicht vor; L hat die Leiche des E nicht weggenommen und keinen Gewahrsam eines Berechtigten gebrochen.

Für § 168 I Alt. 2 muss L am Körper eines verstorbenen Menschen beschimpfenden Unfug verübt haben. Beschimpfender Unfug ist ein im Angesicht des Toten durch ein besonderes Maß an Rohheit gekennzeichnetes Verhalten, mit dem der Täter seine Ver- oder Missachtung zum Ausdruck bringt. Geschützt wird durch § 168 nicht nur das nachwirkende Persönlichkeitsrecht des Toten, die Ehrfurcht vor dem Tode, sondern auch das Pietätsgefühl

Verwerflichkeit zu zweifeln.

²⁴ Hier besteht die Möglichkeit zur eigenständigen Argumentation.

²⁵ § 168 ist in den meisten Bundesländern kein Prüfungstoff, Detailkenntnisse wurden nicht vorausgesetzt. Allerdings sollte die Norm, nicht zuletzt wegen des Aufsehen erregenden Falles des Kannibalen von Rotenburg (vgl. *BGH NJW* 2005, 1876) bekannt sein; zur Prüfungsrelevanz vgl. *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht Besonderer Teil*, 2. Aufl. (2009), § 44 Rdnr. 56.

der Angehörigen und der Allgemeinheit.²⁶ L hat Es Leiche, also den Körper eines verstorbenen Menschen, zerlegt. Darin allein liegt noch kein beschimpfender Unfug,²⁷ im Vordergrund kann nämlich noch der Zweck, sich der Leiche zu entledigen, gesehen werden. Aus den Leichenteilen dann aber ein Gulasch zuzubereiten und es gar einem unbeteiligten Dritten zum Verzehr vorzusetzen, ist eine Verhaltensweise, die eine Missachtung gegenüber dem Opfer zum Ausdruck bringt.²⁸ L hat also beschimpfenden Unfug am verstorbenen Körper des E verübt. Er tat das auch vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft, so dass er sich wegen Störung der Totenruhe nach § 168 I Alt. 1 strafbar gemacht hat.

b) Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, § 189

L könnte sich zudem durch Zerstückeln der Leiche des E, Gulaschzubereitung und Darreichung des Gulaschs wegen Verunglimpfens des Andenkens Verstorbener nach § 189 strafbar gemacht haben. Das Verunglimpfen kann dabei durch eine Tat nach §§ 185–187 begangen werden, setzt aber eine besonders schwere Kränkung voraus, was sich insbesondere aus Inhalt und Form der Tat ergeben kann.²⁹ Ein tätliches Verunglimpfen ist vorstellbar, allen Varianten ist aber gemein, dass es zu einer Kundgabe kommen muss. Die Ehrkränkung muss also zur Kenntnis einer lebenden Person gelangen. Außer L erfährt aber niemand von der Zerstückelung und der Zubereitung des Gulaschs. Mangels Kundgabe nach außen scheidet eine Bestrafung nach § 189 aus.

c) Sachbeschädigung, § 303 I

L könnte sich durch das Zerstückeln der Leiche wegen Sachbeschädigung nach § 303 I strafbar gemacht haben.

Dazu müsste er eine fremde Sache beschädigt oder zerstört haben. Eine Sache ist jeder körperliche Gegenstand. Teilweise wird die Sachqualität einer Leiche mit einem Hinweis auf das postmortal fortwirkende Persönlichkeitsrecht abgelehnt, eine Leiche könne nicht Objekt von Sachrechten sein und sei daher auch keine Sache.³⁰ Dem ist aber entgegenzuhalten, dass die Verkehrsfähigkeit eines Gegenstandes nicht Bestandteil des Sachbegriffs ist.³¹ Unabhängig davon kommt der Leiche des E also Sachqualität zu.

Die Sache müsste für L fremd sein, also zumindest einem anderen als ihm gehören. Unstreitig ist, dass die Erben nicht unmittelbar im Wege der Universalsukzession nach § 1922 BGB Eigentum am Leichnam erwerben; da der menschliche Körper im Moment des Todes noch

²⁶ *Dippel*, in: LK-StGB, 11. Aufl. (2005), § 168 Rdnr. 2.

²⁷ Vgl. *BGH*, NSStZ 1981, 300.

²⁸ A. A. gut vertretbar.

²⁹ *Fischer* (o. Fußn. 4), § 189 Rdnr. 3.

³⁰ *RGZ* 100, 170; vgl. *Kießling*, NJW 1969, 533, 534.

³¹ *Joecks*, StGB, 9. Aufl. (2010), Vor § 242, Rdnr. 8; *Stellpflug*, Der strafrechtliche Schutz des menschlichen Leichnams, 1996, S. 24 f.

keine Sache ist, gehört er nicht zum Nachlass.³² Umstritten ist jedoch, ob über § 958 BGB Eigentum am Leichnam erworben werden kann. Im Zivilrecht wird diese Möglichkeit mit einem Hinweis auf § 958 II überwiegend verneint, da hierüber auch das Pietätsgefühl der Allgemeinheit geschützt sei.³³ Strafrechtlich werden von diesem Grundsatz jedoch aus medizinischen und wirtschaftlichen Gründen, etwa bei der Überweisung eines Leichnams an ein anatomisches Institut, Ausnahmen zugelassen. Als wirtschaftliche Verwertung kommt allenfalls eine Verarbeitung nach § 950 BGB in Betracht, durch die wenn überhaupt L Eigentum am Leichnam erwerben würde. Zum Zeitpunkt der Verarbeitung hatte jedoch niemand Eigentum daran, so dass er nicht fremd war. L hat § 303 also nicht verwirklicht.

d) Körperverletzung, § 223 I

Durch das Vorsetzen des Evgeniev-Gulaschs könnte sich L wegen Körperverletzung nach § 223 I zu Lasten des B strafbar gemacht haben.

Dazu müsste er eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. Eine Gesundheitsschädigung nach § 223 I Alt. 2 kommt nicht in Betracht, B ist durch den Genuss des Fleisches nicht erkrankt.

Es könnte jedoch eine körperliche Misshandlung nach § 223 I Alt. 1 gegeben sein. Das Darreichen von Menschenfleisch lässt sich – gerade wenn man das Pietätsgefühl der Allgemeinheit heranzieht – als üble unangemessene Behandlung einordnen.³⁴ Allerdings wurde Bs Wohlbefinden dadurch nicht beeinträchtigt, er hat das Gulasch sogar mit großem Appetit verzehrt. L hat sich daher nicht nach § 223 strafbar gemacht.

2. Strafbarkeit des B

a) Störung der Totenruhe, § 168 I

B könnte sich durch den Verzehr des Evgeniev-Gulaschs wegen Störung der Totenruhe nach § 168 strafbar gemacht haben. In Betracht kommt einzig das Verüben beschimpfenden Unfugs an Teilen des Körpers eines verstorbenen Menschen.

Problematisch ist bereits das Tatobjekt. § 168 sanktioniert aber auch den beschimpfenden Unfug an der Asche eines Verstorbenen, es kommt nicht darauf an, ob der Körper des Verstorbenen noch erkennbar ist. Die Fleischstücke des Gulaschs sind also als Körperteile eines verstorbenen Menschen einzuordnen.³⁵ Der Verzehr stellt die Kundgabe einer groben Missachtung, also das Verüben beschimpfenden Unfugs dar.

³² Instruktiv *OLG Bamberg*, JuS 2008, 458.

³³ *Jickeli/Stieper*, in Staudinger BGB, 2004, § 90 Rdnr. 22 ff.

³⁴ A. A. mit entsprechender Begründung vertretbar.

³⁵ A. A. mit guter Begründung, etwa dass Asche und Körperteile einer Leiche, anders als Gulasch, auf normale

Allerdings wusste B gar nicht, dass es sich bei dem Gulasch um das Fleisch des E handelte. B handelte ohne Vorsatz, § 16, und hat sich daher nicht nach § 168 strafbar gemacht.

b) Sachbeschädigung, § 303

B hat sich durch den Verzehr des Gulaschs nicht wegen Sachbeschädigung nach § 303 strafbar gemacht. Entweder fehlt es bereits am Tatbestandsmerkmal „fremd“, oder stellt der Verzehr eines Gulaschs keine Beschädigung, sondern den bestimmungsgemäßen Gebrauch dar. Jedenfalls hatte B keinen Vorsatz.

3. Strafbarkeit des L (forts.)

Störung der Totenruhe in mittelbarer Täterschaft, §§ 168, 25 I Alt. 2

Durch das Essenlassen des Evgeniev-Gulaschs durch B könnte sich L wegen Störung der Totenruhe in mittelbarer Täterschaft nach §§ 168, 25 I Alt. 2 strafbar gemacht haben.

B hat den objektiven Tatbestand des § 168 erfüllt, handelte aber wegen eines Wissensdefizits ohne Vorsatz. L hatte hingegen wegen seines überlegenen Wissens volle Tatherrschaft.³⁶ Ebenso hatte er Vorsatz und war sich seiner Tatherrschaft bewusst. Er handelte rechtswidrig und schuldhaft und hat sich demnach wegen Störung der Totenruhe in mittelbarer Täterschaft nach §§ 168, 25 I Alt. 2 strafbar gemacht.

IV. Tatkomplex 4: Besuch durch I

1. Strafbarkeit des I, Versuchte Erpressung, §§ 253, 22, 23 I

Zwar fordert nun I selbst das Geld ein, darin liegt aber kein neuer Tatentschluss. Vielmehr wird die ursprüngliche (versuchte) Erpressung des I aufrecht erhalten.

2. Strafbarkeit des L

a) Körperverletzung, § 223 I, zum Nachteil des I

L könnte sich durch das Überwältigen und Fesseln des I wegen Körperverletzung nach § 223 strafbar gemacht haben. Das Überwältigen des I ist eine erhebliche üble, unangemessene Behandlung. L handelte dabei vorsätzlich. Die Tat könnte jedoch durch Notwehr, § 32, gerechtfertigt sein. Die Bedrohung als gegenwärtige, rechtswidrige Dauergefahr besteht fort. Fraglich ist, ob das Fesseln des I geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. Zwar ist denkbar, dass I, sobald die Fesselung aufgehoben wird, an seinem ursprünglichen Erpressungsplan festhält oder die Drohung verwirklicht. An die Eignung der Notwehrhandlung dürfen indes keine zu hohen Anforderungen gestellt werden; es reicht aus, wenn ein Abwehrerfolg, und sei

Art und Weise bestattet werden können, vertretbar.

³⁶ Vgl. *Schünemann*, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2006), § 25 Rdnr. 65 ff.

es nur das Herauszögern des Angriffs, nicht völlig aussichtslos erscheint.³⁷ Das Fesseln des I vermag dies zu erreichen, ist also eine erforderliche und gebotene Notwehrhandlung. Auch das subjektive Rechtfertigungselement liegt vor. Somit ist L gerechtfertigt.

b) Freiheitsberaubung, § 239 I, zum Nachteil des I

Gleiches gilt für die tatbestandlich verwirklichte Freiheitsberaubung nach § 239 I Alt. 2; auch sie ist nach § 32 gerechtfertigt.

c) Versuchter Mord, §§ 212, 211, 22, 23 I, zum Nachteil des B

I könnte sich durch das Schlagen in Richtung des B wegen versuchten Mordes gem. §§ 212, 211, 22, 23 I strafbar gemacht haben. Die Tat ist nicht vollendet, B überlebt. Der Versuch ist strafbar, §§ 212, 211, 23 I Alt. 1, 12 II.

L schlägt mit einem Fleischerbeil wuchtig auf den Kopf des B. Er hatte wegen des gezielten Vorgehens Tatentschluss hinsichtlich einer Tötung. Da es L gerade darauf ankam, B als einzigen Zeugen zu beseitigen, liegt zudem Verdeckungsabsicht vor.

L hat zugeschlagen, mithin unmittelbar angesetzt. Die Tat war rechtswidrig und schuldhaft. L hat sich daher nach §§ 212, 211, 22, 23 I strafbar gemacht.

d) Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I

L könnte sich durch die Verletzung des B wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223, 224 strafbar gemacht haben. L hat dem B den Finger abgetrennt und somit am Körper verletzt. Zwar wollte er zunächst den Kopf treffen, im Treffen des Fingers liegt jedoch keine wesentliche Abweichung vom Kausalverlauf.

Das Fleischerbeil ist ein gefährliches Werkzeug nach § 224 I Nr. 2 Alt. 2, da es nach seiner objektiven Beschaffenheit und der konkreten Art der Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. Der wuchtige Schlag mit dem Beil in Richtung des Kopfes stellt eine erhebliche, konkrete Lebensgefährdung dar; § 224 I Nr. 5 ist erfüllt.

Der Tötungsvorsatz schließt auch Vorsatz hinsichtlich der Körperverletzung ein.³⁸ Die Tat war rechtswidrig und schuldhaft. L ist somit strafbar wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223, 224 I Nr. 2.

³⁷ Perron, in: *Schönke/Schröder* (o. Fußn. 14), § 32 Rdnr. 35.

³⁸ *BGHSt* 21, 265 (266 f.)

e) Schwere Körperverletzung, § 226

Durch die Fingerverletzung des B könnte eine schwere Körperverletzung nach § 226 vorliegen. Das Grunddelikt, die Körperverletzung, ist erfüllt.

In Betracht kommt § 226 I Nr. 2. Glied ist jeder nach außen hin in Erscheinung tretende Körperteil mit in sich abgeschlossener Existenz und besonderer Funktion im Gesamtorganismus.³⁹ Dies ist bei einem Finger gegeben. Fraglich ist allein, ob das Merkmal der Wichtigkeit erfüllt ist. Eine Ansicht stellt auf die generelle Bedeutung des Körperteils ab und legt einen objektiven Maßstab zugrunde.⁴⁰ Die Bedeutung des kleinen Fingers im Gesamtorganismus ist eher gering. Die Gegenansicht⁴¹ berücksichtigt auch die individuellen Verhältnisse des Opfers; der Verlust eines Fingers ist für einen Pianisten gravierender als für andere Menschen. B ist jedoch nur Hobby pianist, was gegen einen besonderen individuellen Einschlag spricht. Zudem sollen nicht soziale, sondern nur körperliche Bezüge schutzwürdig sein.⁴² Es handelt sich daher nach beiden Ansichten nicht um ein wichtiges Glied i.S. des § 226.

4. Strafbarkeit des B

Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 I, 224 I

B hat den L am Körper verletzt und dazu ein gefrorenes Schweinehinterbein, also ein einer Keule ähnliches, und damit nach § 224 I Nr. 2 Alt. 2 gefährliches Werkzeug verwandt. Er handelte vorsätzlich. Allerdings wurde B von L rechtswidrig angegriffen, was zu einer Notwehrlage führt. Die Verletzung des L war geeignet und erforderlich den Angriff abzuwehren. B ist daher nach § 32 gerechtfertigt.

V. Ergebnis

B ist straflos.

I ist strafbar nach §§ 253, 22, 23 I, 25 II.

L hat sich im ersten Tatkomplex strafbar gemacht nach §§ 223 (Fenstersturz), im zweiten Tatkomplex nach §§ 212, 211 (Schlachten des E), im dritten Tatkomplex nach § 168 (Gulaschzubereitung) und §§ 168, 25 I Alt. 2 (Vorsetzen des Gulaschs). Im vierten Tatkomplex ist er strafbar nach §§ 223, 239, 52 (Fesseln des I); §§ 212, 211, 22, 23 I (Hieb mit Fleischerbeil); §§ 226, 52 (Abschlagen des Fingers). Die Tatkomplexe stehen zueinander in Tatmehrheit, § 53.

³⁹ Stree, in: *Schönke/Schröder* (o. Fußn. 14), § 226 Rdnr. 2.

⁴⁰ Fischer (o. Fußn. 4), § 226 Rdnr. 7.

⁴¹ BGH, NJW 2007, 1988; Stree/Sternberg-Lieben, in: *Schönke/Schröder* (o. Fußn. 14), § 226 Rdnr. 2.

⁴² Fischer, a. a. O.